



# Ziel der E-Vergabe: Öffentliche Aufträge nur noch online





# E-Vergabe – Kompetenzen



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 13.12.2004

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS  
UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Aktionsplan zur Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften über die  
elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge**



# E-Vergabe – Kompetenzen

## Stufenplan zur E-Vergabe

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

haben mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Empfehlung für einen Stufenplan zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Angebotsabgabe erarbeitet.

Konkret bedeutet dies, dass die Vergabestellen des Bundes ab einem bestimmten Zeitpunkt Angebote in Papierform nicht mehr akzeptieren müssen.

Vorgesehen sind gestaffelte Fristen, ab denen die Teilnahme an Ausschreibungen des Bundes nur noch elektronisch möglich ist.

Der Stufenplan orientiert sich an der branchentypischen Vertrautheit mit elektronischen Geschäftsprozessen:

- ab 1. September 2007: IT- Produkte und Produkte der Telekommunikation
- ab 1. Oktober 2008: Kraftfahrzeugausschreibungen
- ab 1. Januar 2010: Ausschreibungen aller sonstigen Branchen.

Vor Einführung der zweiten und dritten Stufe soll eine statistische und inhaltliche Evaluierung erfolgen.

Für die Abwicklung der elektronischen Vergabe wird der Bund die Plattform [www.bund.de](http://www.bund.de) nutzen.



# E-Vergabe – Kompetenzen

## Aktuelle Entwicklung nach der EU-Vergaberechtsnovelle - Stand Ende 2012

### Verpflichtende Einführung der E-Vergabe

- für „zentrale Beschaffungsstellen“ (wohl Bund, Länder) voraussichtlich Mitte 2014
- für andere Beschaffungsstellen (Kommunen etc.) Mitte 2016

## Neue EU-Richtlinie zur E-Vergabe - Stand Ende 2013

- Umsetzung auf Landesrecht normalerweise 2 Jahre  
für Bund und Länder 3 Jahre - voraussichtlich Anfang 2017  
für Kommunen und andere 4 ½ Jahre - Mitte 2018

**→ Angebote können dann nur noch elektronisch  
mit elektronischer Signatur eingereicht werden!**



# E-Vergabe – Gliederung

- Was versteht man unter E-Vergabe?
- Benötigte Komponenten
- Die „Elektronische Unterschrift“ (E-Signatur)
- Ablauf einer E-Vergabe



# E-Vergabe – Definition

## Die Vergangenheit



- Bezug der Ausschreibungsblätter
- Recherche relevanter Ausschreibungen
- Kostenpflichtige Anforderung der Unterlagen
- Angebotsabgabe in Papierform



# E-Vergabe – Definition

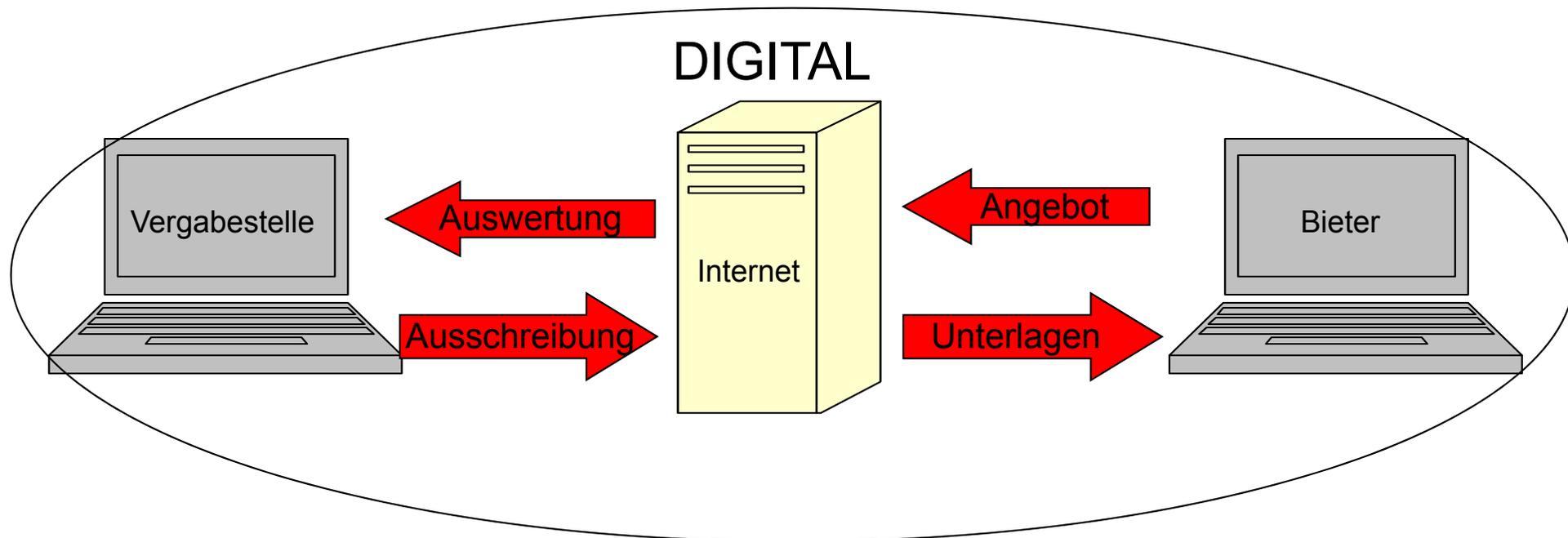
## Gegenwart und Zukunft

- ▶ Veröffentlichung via Internet
- ▶ Anforderung der Verdingungsunterlagen via Internet
- ▶ elektronische Angebotsabgabe
- ▶ elektronische Angebotsauswertung



## E-Vergabe – Definition

Unter E-Vergabe (elektronische Vergabe) versteht man die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen im volldigitalen Verfahren ohne Medienbrüche.





# E-Vergabe – Komponenten

Welche Hard- und Software wird benötigt?

- Internetfähiger Windows-PC (Linux oder Mac wird meistens noch nicht unterstützt)
- Java i. d. R. Vers. 6 oder höher
- Internetanschluss (idealerweise schneller DSL-Anschluss)
- Browser (z. B. Internet Explorer, Firefox etc.)
- Elektronische Signatur (elektronische Unterschrift)



# E-Vergabe – Signaturgesetz

## Rechtlicher Rahmen

- Alle Regelungen zur elektronischen Signatur sind im Signaturgesetz (SigG) geregelt.
- Elektronische Signaturen sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung führen.



# E-Vergabe – 3 Typen elektronischer Signatur

## Typ 1 – Einfache elektronische Signatur

- Eingescannte Grafik / Unterschrift
- Text am Ende einer E-Mail
- Kann ohne Wissen und Wollen des Unterzeichners geschehen
- Vorteile: einfach, kostenfrei
- Nachteile: jeder Besitzer der eingescannten Unterschrift kann vorgebender Absender zu sein
- Beweiswert mehr als fraglich
- KEINE Rechtswirksamkeit



# E-Vergabe – 3 Typen elektronischer Signatur

## Typ 2 – Fortgeschrittene elektronische Signatur

- Softwareschlüssel (Datei)
- Erzeugbar mit Kryptografieprogrammen (z. B. mit PGP/GnuPG)
- Stellt Verhinderung nachträglicher Änderungen sicher
- Vorteile: Besser als „einfache“ Signatur, deutlich sicherer. Einsatz möglich, wenn keine Schriftform erforderlich ist
- Nachteile: Erforderliche Software kann von jedem aus dem Internet bezogen werden, ohne einen Ausweis vorzeigen zu müssen.
- (Schwach) gesicherte Rückschlüsse auf die Ausstelleridentität
- Nur bedingte Rechtswirksamkeit



# E-Vergabe – 3 Typen elektronischer Signatur

## Typ 3 – Qualifizierte elektronische Signatur

- Rechtlich der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Ausnahme: z. B. Bürgschaften und notarielle Beurkundungen)
- Ausgabe nur von bestimmten Institutionen (Trust Center)
- Erhältlich nur auf einer Signaturkarte (nach persönlicher Identifizierung)
- Zwingend für Vorgänge, die eine Schriftform voraussetzen
- Sicherheit, dass das Dokument tatsächlich von dem angegebenen Absender stammt und unterwegs nicht manipuliert wurde
- Rechtswirksam!

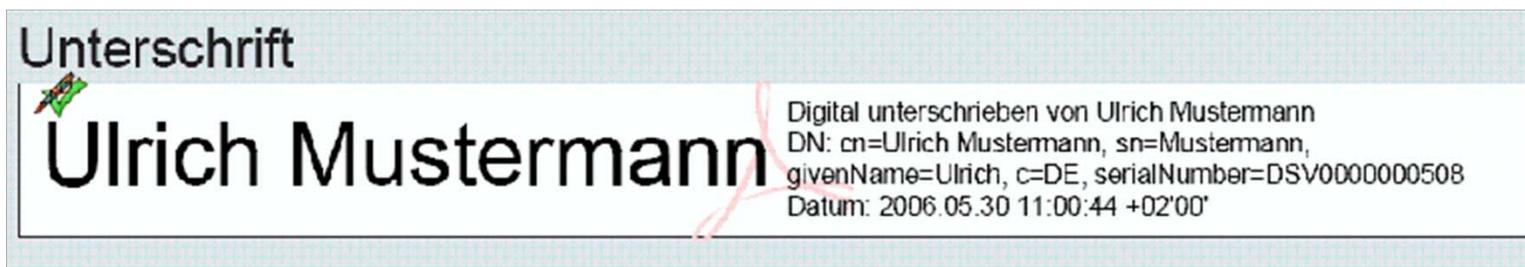


## E-Vergabe – digitale Signatur

Definition der *digitalen* Signatur:

Die *digitale* Signatur ist eine mathematische Funktion (asymmetrisches kryptologisches Verfahren), keine eingescannte Unterschrift!

- Die *digitale* Signatur dient dazu, die Echtheit elektronisch übermittelter Daten und die Beweiskraft rechtsverbindlicher Erklärungen sicherzustellen.
- Fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen beruhen auf solchen *digitalen* Signaturen.
- Rechtsgültigkeit: Die qualifizierte elektronische Signatur nach Signaturgesetz ist der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt, wenn sich aus dem jeweiligen Gesetz nichts anderes ergibt.





# E-Vergabe – elektronische Signatur

Alles was sie für eine qualifizierte elektronische Signatur brauchen



Signaturkarte



Kartenlesegerät



Software



# E-Vergabe – elektronische Signatur

Sicherheit der qualifizierten elektronischen Signatur

Erst durch Eingabe des geheimen PIN-Codes wird die Karte angesteuert und eine Signatur erzeugt.

Durch die Sicherheitskriterien

- „**Besitz**“ (der Signaturkarte) und
- „**Wissen**“ (des PIN-Codes)

ist die elektronische Unterschrift besonders geschützt.



cyberJack - Sichere PIN Eingabe

Bitte geben Sie Ihre Karten-PIN ein

und schließen Sie die Eingabe mit der Eingabetaste **OK** ab.  
Sie können die Eingabe jederzeit mit **X** abbrechen.

Noch 7 Sekunden bis zum Abbruch



# E-Vergabe – elektronische Signatur

Was soll durch die elektronische Signatur gewährleistet werden?

**Authentizität:** Herkunft der Daten (Initiator der Information)

**Integrität:** Unverfälschtheit der Daten (Manipulation)

**Verbindlichkeit:** Absender kann nicht leugnen, die Nachricht selbst versendet zu haben

**Vertraulichkeit:** Daten können von Unbefugten nicht gelesen werden (zusätzl. Verschlüsselung)



# E-Vergabe – elektronische Signatur

## Wichtige Hinweise:

- Genau wie eine eigenhändige Unterschrift ist auch die elektronische Unterschrift an eine Person, nicht an eine Firma gebunden!
- Das heißt, eine Signaturkarte ist nicht übertragbar: Jeder Mitarbeiter, der elektronisch signiert, benötigt eine individuelle Signaturkarte!
- Dringend davon abzuraten ist, dass sich mehrere Mitarbeiter eine Signaturkarte „teilen“ → entspricht der Blanko-Unterschrift eines Kollegen (Haftungsaspekt).



# E-Vergabe – elektronische Signatur

Was ist ein Trust Center?

- zertifizierte Vergabestelle für elektronische Signaturen
- besondere Anforderung an die Sicherheit der Daten
- Beispiele:
  - S-Trust – Sparkassen
  - D-Trust – Post AG
  - Telesec – Telekom
  - GAD – VR-Banken



# E-Vergabe – Ablaufschema

## Unternehmen / Bietertool

### 1) Zusammenstellen des Angebots

- Rahmendaten
- Dokumente

### 2) Signieren des Angebots

- Signaturgerät und Karte
- Rechtsgültige Unterschrift
- Ggf. fortg. Signatur (ohne Karte)



### 3) Absenden des Angebots

- Sichere Übertragung per SSL
- Zeitstempel für fristgerechten Eingang
- Bestätigung über Quittung

### 4) Lagerung des Angebots

- Verwahrung des Angebots
- nicht lesbar/veränderbar

## Vergabestelle / Vergabesatellit

Vergabeunterlagen

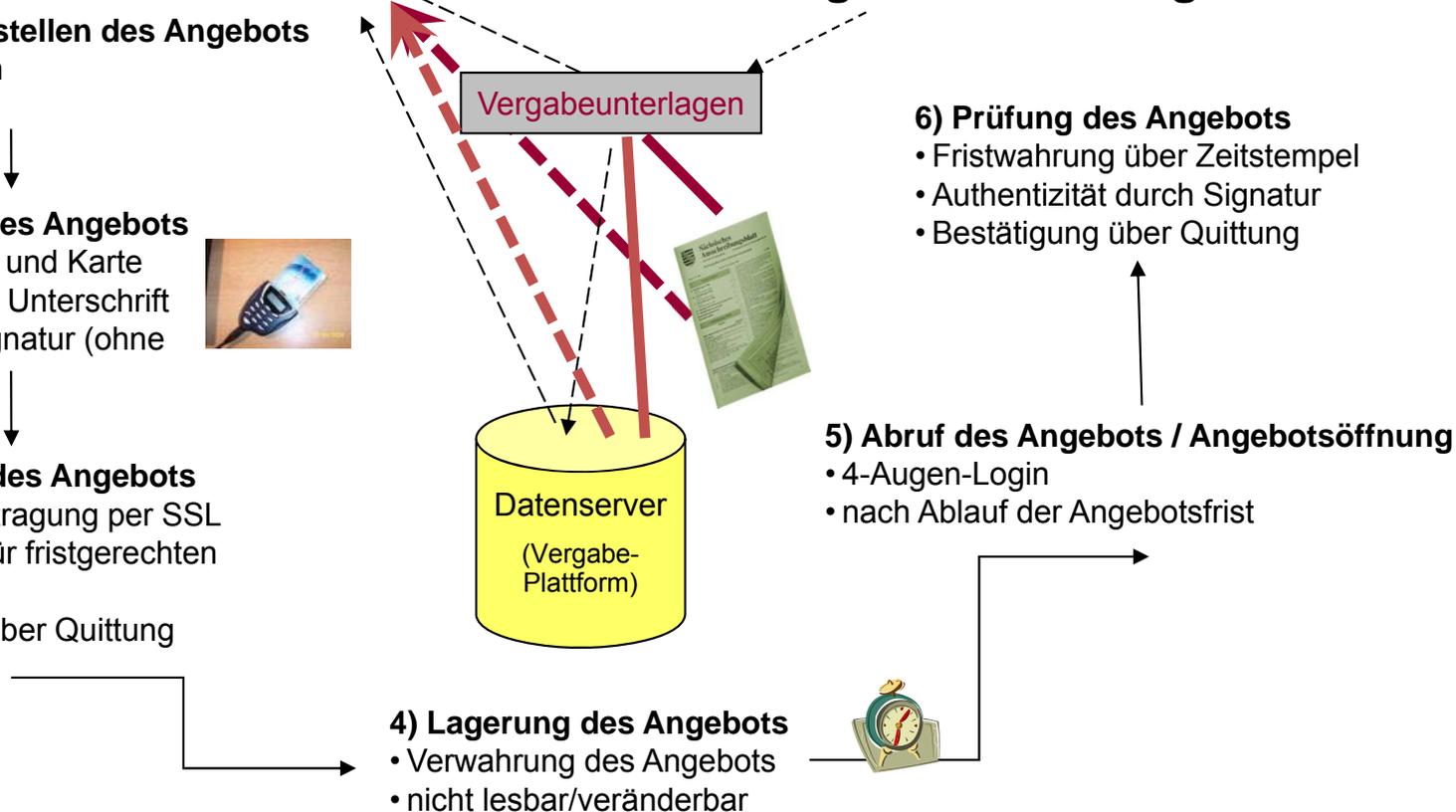
Datenserver  
(Vergabe-Plattform)

### 6) Prüfung des Angebots

- Fristwahrung über Zeitstempel
- Authentizität durch Signatur
- Bestätigung über Quittung

### 5) Abruf des Angebots / Angebotsöffnung

- 4-Augen-Login
- nach Ablauf der Angebotsfrist





# E-Vergabe

## Einige Vergabeplattformen, Europa, Bund und Länder

- [www.ted.europa.eu](http://www.ted.europa.eu)
- [www.bund.de](http://www.bund.de)
- [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)
- <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
- [www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de)
- [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)
- [www.supreport.de](http://www.supreport.de)
- [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de)
- [www.bi-online.de](http://www.bi-online.de)
- [www.had.de](http://www.had.de)
- [www.deutsches-ausschreibungsblatt.de](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de)



# Elektronische Vergabe – Ihr Ansprechpartner

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Projektleiter EBUSINESSLOTSE Ostbrandenburg

Henrik Klohs

Bahnhofstraße 12

15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5619-122

Fax: 0335 5619-123

E-Mail: [henrik.klohs@hwk-ff.de](mailto:henrik.klohs@hwk-ff.de)

---